

Luzern, 29. Januar 2024 sr

RICHTLINIEN

Besoldung: Höhereinreihung nach 10 Jahren ab Februar 2024

Diese Richtlinien gelten für Höhereinreihungen ab Februar 2024 für das Lehr- und Fachpersonal an kommunalen und kantonalen Volksschulen.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 (Stand 1. August 2021)

§ 6 *Einreihung und Einstufung der Lehrpersonen*

⁵ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

...

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1 und 2^{bis} sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen. Bei den kommunalen und kantonalen Volksschulen ist für eine Höhereinreihung nach den Absätzen 5 und 6 die Dienststelle Volksschulbildung die zuständige Behörde.

⁹ Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2^{bis} sowie 4–7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

Gestützt auf § 6 Absatz 9 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 erlässt die Dienststelle Volksschulbildung folgende Richtlinien:

Für eine Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 5 BVOL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Berufserfahrung

§ 6 Abs. 5	Die Regelung wird wie folgt umgesetzt: Zehn Jahre erfolgreiche Tätigkeit mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 50 Prozent pro Jahr in der Funktion, für welche die Höhereinreihung beantragt wird.
------------	---

Ausnahmen	<p>In folgenden Ausnahmefällen ist eine Höhereinreihung unter obiger Bedingung bereits nach fünf Jahren möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Unterrichtende am Kindergarten mit einem Lehrdiplom der Primar- oder der Sekundarschule • für Unterrichtende an der Primarschule mit einem Lehrdiplom der Sekundarschule • für Unterrichtende an der Sekundarschule mit einem Lehrdiplom für ausschliesslich zwei EDK-anerkannte Fachabschlüsse für weitere Fächer
	<p>Eine weitere Ausnahmeregelung gilt für Fachlehrpersonen für Wirtschaft, Arbeit & Haushalt, Textiles und Technisches Gestalten sowie Sport und Bewegung: Für den Einsatz an einer Sonderschule in diesen Fächern gemäss Diplom ist eine Höhereinreihung nach zehn Jahren möglich, wenn die Lehrperson in diesen Jahren ein Pensum von mindestens 20 Prozent pro Jahr unterrichtet hat.</p>

2. Entwicklung der Fachkompetenz

Nachgewiesener Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstitutionen für Lehrberufe oder vergleichbarer Anbieter in folgendem Umfang, zusätzlich zur Weiterbildungsverpflichtung gemäss Berufsauftrag (d. h. 8-10 Halbtage pro Schuljahr, inkl. SCHiLW); dazu mindestens 5 zusätzliche Halbtage Weiterbildung pro Schuljahr (ohne SCHiLW-Veranstaltungen) in den geforderten zehn Jahren mit Schwerpunkt bei Themen, die den Einsatzbereich betreffen.

3. Erfolgreiche Lehrtätigkeit

Nachweis einer erfolgreichen Lehrtätigkeit in einem Empfehlungsschreiben der Schulleitung und/oder mit der Bestätigung der Schulleitung im Antragsformular.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Höhereinreihung. Bei einer Höhereinreihung wird in der Regel die bestehende Lohnstufe übernommen.

Vorgehen:

1. Die Lehr- oder Fachperson stellt einen Antrag an die zuständige Schulleitung mit dem entsprechenden Antragsformular ([Volksschulbildung - Kanton Luzern](#) > Beratung & Personelles > Personalfragen > Anstellung > Besoldung).
2. Die Schulleitung prüft den Antrag und leitet ihn mit einer entsprechenden Empfehlung an die Dienststelle Volksschulbildung weiter.
3. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Höhereinreihung und informiert die Schulleitung, die Lehr- oder Fachperson sowie die Dienststelle Personal.
4. Die Höhereinreihung erfolgt gemäss BVOL § 6 Absatz 4 im Folgemonat nach Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der Dienststelle Volksschulbildung.

Martina Krieg
Dienststellenleiterin